

## Sicherheitsgurte in Omnibussen Ausrüstungs-, Anschnall- und Informationspflichten

### **Ausrüstungspflicht nach § 35a StVZO**

Seit dem 1. Oktober 1999 müssen alle erstmals in den Verkehr kommenden Reisebustypen (sowie Mischbusse mit zugelassenen Stehplätzen nur im Gang) über 3,5 t mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sein. Die Ausrüstungspflicht gilt nicht für Kraftomnibusse, die sowohl für den Einsatz im Nahverkehr als auch für stehende Fahrgäste gebaut sind (§ 35a Abs. 6 StVZO). Für ältere Omnibusse gibt es keine Nachrüstungspflicht.

**Achtung:** Kleinbusse mit weniger als 9 Sitzplätzen (einschl. Fahrersitz) gelten als Pkw. Für diese Fahrzeuge besteht grundsätzlich Ausrüstungs- und somit auch Anschnallpflicht für Fahrer und Fahrgäste auf allen Plätzen! Dies gilt auch im Linienverkehr.

### **Allgemeine Ausrüstungsverpflichtung**

Bei Kraftomnibussen und Kleinbussen über 3,5 t:

- Drei-Punkt-Gurte auf exponierten Sitzen
- Zwei-Punkt-Gurte auf anderen Sitzen i.V.m. Energieabsorbierenden Sitzen

Bei Kraftomnibussen und Kleinbussen bis 3,5 t:

- Drei-Punkt-Gurte auf allen Plätzen

### **Ausnahmen von der allgemeinen Ausrüstungsverpflichtung**

Linienbusse, die sowohl für den Einsatz im Nahverkehr als auch für stehende Gäste gebaut sind, müssen nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sein (unabhängig davon, ob es sich um Großbusse über 3,5 t oder um Kleinbusse bis 3,5 t handelt)

- Busse ohne besonderen Gepäckraum
- Busse mit Stehplätzen im Gang oder auf einer Fläche, die mindestens so groß wie 2 Doppelsitze ist
- Kombibusse mit Kinderwagenabstellplatz

### **Nachrüstungspflicht**

Es besteht keine Nachrüstungspflicht mit Sicherheitsgurten für bereits im Verkehr befindliche Busse.

### **Anschnallpflicht nach § 21a StVO**

Grundsätzlich gilt: Besteht Ausrüstungspflicht, besteht auch Anschnallpflicht



**Vorgeschriebene Sicherheitsgurte müssen während der Fahrt angelegt werden!  
Dies gilt sowohl für den Fahrer als auch für die Fahrgäste!**

**Ausnahmen:**

- Fahrten in Linien- bzw. Kombibussen bei denen stehende Fahrgäste zugelassen sind
- Betriebs- und Begleitpersonal während der Erbringung von Dienstleistungen
- Fahrgäste in Reisebussen über 3,5 t, die ihren Platz kurzzeitig verlassen

**Achtung:** Besteht keine Ausrüstungspflicht, sind aber dennoch Gurte im Bus eingebaut, besteht aufgrund des bloßen Vorhandenseins von Gurten keine Anschnallverpflichtung! Dies gilt sowohl für den Fahrer als auch für die Fahrgäste. Dennoch kann es im Falle eines Unfalles zu versicherungsrechtlichen Problemen kommen, wenn vorhandene Gurte nicht benutzt wurden. Wir empfehlen daher ihre Fahrer anzuweisen, schon zur eigenen Sicherheit, sich immer anzuschnallen, wenn Gurte vorhanden sind!

**Informationseinrichtungspflicht des Unternehmers nach § 21 Abs. 2 BOKraft**

Kraftomnibusse für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, müssen geeignete Informationseinrichtungen haben, die den Fahrgästen anzeigen, wann Sicherheitsgurte anzulegen sind. In Betracht kommen z.B. gut lesbare Aufkleber oder Schilder mit Gurtsymbol oder entsprechende elektronische Anzeigensysteme.

**Informationspflicht des Busfahrers nach § 8 Abs. 12a Satz 1 BOKraft**

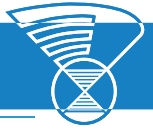
In Ergänzung zu § 21 muss laut § 8 Abs. 2a Satz 1 der Fahrzeugführer dafür sorgen, dass den Fahrgästen durch geeignete Informationseinrichtungen angezeigt wird, wann Sicherheitsgurte anzulegen sind. Diese Pflicht wird erfüllt, wenn z.B. an allen hinteren Sitzlehnen Aufkleber mit Gurtsymbol angebracht sind.

**Aktive Hinweispflicht des Busfahrers nach § 8 Abs. 2a Satz 2 BOKraft**

Wenn Anschnallpflicht besteht, muss der Fahrzeugführer die Fahrgäste vor Fahrtantritt auf die Pflicht zum Anlegen von Sicherheitsgurten hinweisen. Busfahrer sollten deshalb vor Antritt der Fahrt und nach jeder Pause mit Hilfe von Durchsagen auf die Anschnallpflicht hinweisen.

**Keine Kontrollpflicht des Fahrzeugführers**

Weder den Busunternehmer noch den Busfahrer treffen Kontrollpflichten. Schnallen sich Fahrgäste trotz erfolgtem Hinweis auf die Anschnallpflicht nicht an, muss der Fahrgast selbst im Kontrollfall das Bußgeld zahlen.



## Kindersicherungspflicht

Bei Bussen über 3,5 t:

- Kinder können ohne spezielle Kindersicherungseinrichtungen (Kindersitz) mitgenommen werden (evtl. vorgeschriebene Gurte müssen aber angelegt werden).

Bei Bussen bis 3,5 t:

- Kindersitze sind für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und einer Größe von maximal 150 cm grundsätzlich vorgeschrieben, wenn eine Anschnallverpflichtung für Gurte besteht. Nach § 21 Abs. 1 StVO müssen sie geeignet und amtlich genehmigt sein.

## Übersicht

Fahrzeugtyp	Anschnallpflicht	Kindersitzpflicht
Pkw	Ja	Ja
Kleinbusse bis 9 Sitzplätze (inkl. Fahrersitz)	Ja	Ja
Kleinbusse bis 3,5 t (mit über 9 Sitzplätzen)	Ja, wenn Ausrüstungspflicht <sup>1</sup>	Ja, wenn Anschnallpflicht <sup>3</sup>
Reisebusse über 3,5 t	Ja, wenn Ausrüstungspflicht <sup>2</sup>	Nein
Linienbusse über 3,5 t	Nein	Nein

<sup>1</sup> bei allen erstmals in den Verkehr kommenden Kleinbussen ab dem 1.10.2001, es sei denn Ausnahmen nach § 35a StVZO sowie § 21a StVO treffen zu

<sup>2</sup> bei allen erstmals in den Verkehr kommenden Großbussen ab dem 1.10.1999, es sei denn Ausnahmen nach § 35a StVZO sowie § 21a StVO treffen zu

<sup>3</sup> Anschnallpflicht besteht dann, wenn eine Ausrüstungspflicht besteht